

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
über Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
– Drucksache 7/260 –**

**zu den Berichten der Bundesregierung über den Stand der
Unfallverhütung und das Unfallgeschehen in der Bundesrepublik
Deutschland (Unfallverhütungsbericht)
– Drucksachen 7/189, 7/991 –**

A. Problem

Nach den Erkenntnissen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung nehmen Arbeitsunfälle wieder zu, ungeachtet der steigenden Zahl der außerbetrieblichen Aufsichtsbeamten aus Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaften. Demgegenüber ist in Betrieben mit einer funktionierenden Arbeitssicherheitsorganisation und mit betriebsärztlichem Dienst die Unfallhäufigkeit gesunken. Die arbeitsmedizinische Betreuung der Arbeitnehmer in Betrieben und Verwaltungen ist in der Mehrzahl der Fälle unvollkommen, obwohl arbeitsbedingte Erkrankungen und Streß mit medizinischem Fachwissen angegangen werden müssen. Die Zahl der auf freiwilliger Basis beschäftigten Sicherheitsingenieure und Betriebsärzte reicht nicht aus; sie verändert sich kaum. Unfall- und Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz sind im Interesse der Arbeitnehmer zu mindern.

B. Lösung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung ist daher einhellig der Ansicht, den betriebsärztlichen Dienst und die innerbetriebliche Sicherheitsorganisation dadurch zu verbessern, daß je nach den besonderen betrieblichen Verhältnissen (Höhe der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betrieb, Zahl der Arbeitnehmer

und Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft, Betriebsorganisation) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieure, -techniker, -meister) zu bestellen sind. Der Arbeitgeber soll in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sachkundig beraten werden. Eine stärkere Zusammenarbeit in diesen Angelegenheiten ist mit dem Betriebsrat zu bewirken. Es soll erreicht werden:

- a) Sachverständige Anwendung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften,
- b) sachverständige Anwendung neuer arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Erkenntnisse,
- c) optimaler Einsatz der vorhandenen Mittel im Interesse des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung.

Bei unterschiedlichen Stimmverhältnissen bei den einzelnen Vorschriften ist das Gesetz im ganzen einstimmig beschlossen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch den Vollzug des Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Erfüllung der von ihnen zu erlassenden gleichwertigen Regelungen nur geringe, nicht bezifferbare Kosten.

A. Bericht des Abgeordneten Sund

I. Allgemeines

1.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 34. Sitzung am 18. Mai 1973 den Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz über Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit — Drucksache 7/260 — an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Der mitberatende Ausschuß hat in seiner Stellungnahme an den federführenden Ausschuß die Zielsetzung des Gesetzentwurfs begrüßt. Er hat angeregt, zu überprüfen, ob die Aufgaben der Betriebsärzte in § 3 des Entwurfs präziser umrissen werden können, indem er unter anderem auf die Vorschläge des Bundesrates verweist. Ferner hat er vorgeschlagen, die ärztliche Schweigepflicht in § 8 ausdrücklich aufzunehmen. Diesen Vorschlägen hat der federführende Ausschuß in seinen Beratungen Rechnung getragen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat Sachverständige aus dem Kreis der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, der Gewerkschaften, der Arbeitgeber, der Ärzteschaft und der Sicherheitsingenieure eingehend gehört. In weiteren vier Sitzungen wurde der Gesetzentwurf behandelt und wie aus Teil B ersichtlich, gestaltet. Bei den Abstimmungen zu den einzelnen Vorschriften bestanden unterschiedliche Stimmverhältnisse. Bei der Schlußabstimmung kam jedoch der Ausschuß einmütig überein, die vom Ausschuß beschlossene Fassung dem Plenum zur Annahme zu empfehlen.

2.

Die Berichte der Bundesregierung über den Stand der Unfallverhütung und des Unfallgeschehens in der Bundesrepublik Deutschland (Unfallverhütungsbericht vom 16. Februar 1973 — Drucksache 7/189 — und vom 10. September 1973 — Drucksache 7/991 —) wurden am 16. März bzw. am 5. Oktober 1973 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat diese Berichte wegen ihrer Sachnähe zum Gesetzentwurf 7/260 mit diesem gemeinsam behandelt und verwertet. Er hat insoweit von den Berichten Kenntnis genommen. Er behält sich jedoch vor, in späteren Beratungen noch auf die Berichte einzugehen. Einstimmig empfiehlt er dem Plenum, von beiden Berichten — Drucksachen 7/189, 7/991 — Kenntnis zu nehmen.

3.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung war in seiner Gesamtheit der Ansicht, daß Arbeitsschutz

und Unfallverhütung im betrieblichen Geschehen eine größere Bedeutung eingeräumt werden müsse. Daher begrüßte der Ausschuß einmütig die Zielsetzung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, einen gesetzlichen Rahmen für den Einsatz von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit zu schaffen. Damit wurde einer Vielzahl von Initiativen, auch des Deutschen Bundestages, entsprochen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung machte sich bei den Beratungen die Erkenntnis der Initiativen und des Gesetzentwurfs sowie der verschiedenen Unfallverhütungsberichte zu eigen, daß sich mit den bisher angewandten Mitteln, insbesondere den Erlaß umfangreicher Schutzvorschriften und der Intensivierung der Kontrolle durch Aufsichtsdienste, der Arbeitsschutz nicht durchgreifend verbessern läßt. Die nach den Unfallverhütungsberichten fast konstant bleibenden Unfallzahlen lassen sich mit den bisherigen Mitteln also nicht entscheidend senken. Der wesentliche Grund hierfür besteht nach Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung darin, daß die für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Arbeitgeber und die betrieblichen Führungskräfte heute nicht mehr in der Lage sind, die Fragen der Sicherheitstechnik und der Arbeitsmedizin zu beherrschen und, gestützt auf ihre eigene Sachkunde, Schutzvorschriften und neue sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Erkenntnisse in optimaler Form in die Betriebspraxis umzusetzen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung war sich bei aller Anerkennung der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung bewußt, daß ihre Realisierung nicht einfach sein wird. Die Zahl der verfügbaren Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit muß stark erhöht werden. Dem Ausschuß kam es deshalb darauf an, dem Gesetz ein Konzept zu geben, das seine Praktikabilität sichert. Für die Arbeitgeber werden deshalb Grundsatzverpflichtungen begründet, die es ihnen ermöglichen, bei ihren Entscheidungen die konkreten Betriebsverhältnisse in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Das Gesetz soll im Laufe der nächsten Zeit durch branchenspezifische Unfallverhütungsvorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung präzisiert werden. Damit sollen die Verpflichtungen der Arbeitgeber zügig und stufenweise konkretisiert werden. Ergänzend hierzu soll nach den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ermächtigt werden, etwa notwendige Anpassungsverordnungen zu erlassen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung bejaht die Unterstützungsfunktion der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit gegenüber dem Arbeitgeber und den betrieblichen Führungskräften.

Dementsprechend wird das Gesetz mit der Zielsetzung eingeleitet, daß Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen sind, die den Arbeitgeber und betrieblichen Führungskräfte beim Arbeitsschutz und der Unfallverhütung unterstützen.

Die von diesem Personenkreis repräsentierte besondere Fachkunde muß nach Ansicht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung in die Entscheidungen über die Anwendung der bestehenden Schutzvorschriften im Betrieb einmünden. Dadurch soll sichergestellt werden, daß sie den differenzierten betrieblichen Verhältnissen entsprechend sachgerecht angewandt werden. Zusätzlich sollen auch die neueren Erkenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung, auch ohne rechtlichen Zwang, aber gestützt auf die Kraft der Überzeugung in die betriebliche Praxis umgesetzt werden.

Damit die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit ihre verantwortungsvolle Aufgabe zur Humanisierung des Arbeitslebens möglichst wirksam erfüllen können, garantieren die Beschlüsse des Ausschusses ihnen einmal die fachliche Unabhängigkeit. Ausschließlich diesem Zweck dient auch die unmittelbare Unterstellung unter die Leitung der Betriebe. Hinzu kommt die Verpflichtung der Arbeitgeber, sowohl Fachkräften für Arbeitssicherheit als auch Betriebsärzten in ausreichendem Umfang zeitlich und materiell Gelegenheit zur Fortbildung zu geben.

Die Wirksamkeit der gesetzlichen Vorschriften wird nach Ansicht des Ausschusses auch dadurch unterstützt, daß stärker als im Regierungsentwurf vorgesehen, Regeln über eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat beschlossen worden sind. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die über die Regelungen des § 87 Abs. 1 Ziffer 7 Betriebsverfassungsgesetz hinausgehenden Beteiligungsrechte des Betriebsrats bei der Bestellung, Abberufung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit und die Erweiterung oder Einschränkung ihrer Aufgaben.

Besondere Bedeutung für die Verwirklichung des Gesetzes mißt der Ausschuß der Einrichtung überbetrieblicher Dienste zu, die der Arbeitgeber alternativ zur Bestellung von Fachkräften verpflichten kann. In dieser Einrichtung sieht der Ausschuß auch zu Gunsten der Arbeitnehmer in kleineren und mittleren Betrieben eine praktikable Möglichkeit, auch in den Genuß der Vorteile dieses Gesetzes zu kommen. Sie soll überdies dazu beitragen, Möglichkeiten zur Verbesserung von Qualität und Effektivität bei der Verwirklichung der Zielsetzung dieses Gesetzes zu erweitern.

Wenn auch der Ausschuß hinsichtlich der öffentlichen Verwaltung keine speziellen Vorschriften, wie für den Bereich der privaten Betriebe, beschlossen hat, so erwartet er dennoch, daß die öffentliche Verwaltung entsprechend ihrer Verpflichtung aus § 16 möglichst zügig einen den Grundsätzen dieses Gesetzes gleichwertigen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutz aufbaut.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung ist einhellig der Meinung, daß dieses Gesetz eine durchgreifende Verbesserung des Schutzes der arbeitenden Menschen mit sich bringen wird, und daß es dazu beitragen wird, das Arbeitsleben humaner zu gestalten.

II. Zu den Vorschriften im einzelnen

Zu § 1 — Grundsatz —

§ 1 entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU, das im Gesetzentwurf immer wiederkehrende Begriffspaar „Arbeitsschutz und Unfallverhütung“, daß in *Satz 2* erstmals verwendet wird, durch die Begriffe „Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit“ zu ersetzen, weil dadurch der Inhalt der Unterstützungsaufgabe plastischer und für den Leser verständlicher zum Ausdruck gebracht werden könne, wurde von der Mehrheit des Ausschusses (SPD und FDP) abgelehnt. Einmal sei der Begriff „Arbeitsschutz“ dem Grundgesetz entnommen und die Unfallverhütung habe als Versicherungsleistung der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung eine besondere Ausprägung in der Reichsversicherungsordnung gefunden; zum anderen sei materiell der Arbeitsschutzbegriff umfassender als „Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit“.

Zu § 2 — Bestellung von Betriebsärzten —

Die Vorschrift entspricht bis auf *Absatz 3 Satz 3* der Regierungsvorlage.

Der Antrag der Opposition, in *Absatz 2 Satz 1* die Worte „hat dafür zu sorgen“ durch die Worte „hat darauf zu achten“ zu ersetzen, um deutlicher zu machen, daß der Arbeitgeber die Tätigkeit nur überwachen könne, nicht aber auf den Inhalt der Tätigkeit materiell Einfluß nehmen sollte, lehnte die Ausschußmehrheit aus zwei Gründen ab. Einmal bleibe der Arbeitgeber auch nach Erlass dieses Gesetzes für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung voll verantwortlich. Deshalb sei die Begründung einer Sorgspflicht notwendig. Die fachliche Unabhängigkeit der Betriebsärzte sei durch § 8 Abs. 1 garantiert. Zum anderen müsse der Arbeitgeber für den Fall, daß ein von ihm bestellter Betriebsarzt die ihm übertragenen Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermag (z. B. mangels Fortbildung) oder die ihm übertragenen Aufgaben vernachlässige, verpflichtet sein, den Arzt abzurufen bzw. seine Aufgaben einzuschränken. Diese Verpflichtung folge mittelbar aus der ausdrücklich begründeten Sorgspflicht.

Einstimmig wurde auf Antrag von SPD und FDP der Bundesratsvorschlag zu *Absatz 3 Satz 3* übernommen, wonach der Arbeitgeber die Kosten der Fortbildung zu tragen hat. Im Ausschuß bestand Einigkeit darüber, daß der Umfang der Fortbildung und damit auch der Umfang der für den Arbeitgeber entstehenden Kosten in *Absatz 3 Satz 1* hinreichend

dadurch abgegrenzt sei, daß nur eine für die betrieblichen Zwecke erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange in Frage kommen dürfe. Dies bedeute, daß allgemeine Fortbildung ohne Berücksichtigung der betrieblichen Bedürfnisse nicht darunter falle. Unter den Fortbildungsmöglichkeiten sei mithin diejenige zu wählen, die zweckmäßig und zudem kostengünstig sei. Ferner dürfe Lage und Dauer der Fortbildung die betrieblichen Erfordernisse nicht wesentlich beeinträchtigen.

Zu § 3 — Aufgaben der Betriebsärzte —

Zu Absatz 1

Der von der Fraktion der CDU/CSU gestellte Antrag, den Aufgabenkatalog in Satz 2 durch den Aufgabenkatalog der Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zur werksärztlichen Betreuung der Arbeitnehmer und zur Einrichtung werksärztlicher Dienste in den Betrieben und Unternehmen vom 10. Juni 1966 zu ersetzen, weil dieser sich in der Praxis bewährt habe, fand nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit. Diese war der Ansicht, daß die von der Regierung vorgeschlagene und der üblichen Gesetzestchnik entsprechende Fassung die für die Betriebsärzte in Frage kommenden Aufgaben präziser beschreibe. Die Aufgabenkataloge für die Betriebsärzte einerseits und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit andererseits, seien im übrigen in ihrer Systematik nach dem Regierungsentwurf unter den Bereichen: Beratung, Untersuchung, bzw. Prüfung, Überwachung, Verhaltensbeeinflussung aufeinander abgestimmt.

Der von der Fraktion der CDU/CSU gestellte Alternativantrag, unter Nummer 2 die Untersuchungen ausdrücklich auf arbeitsmedizinische Untersuchungen zu beschränken und die „Erste Hilfe“ und „Erstbehandlung bei Unfällen und akuten Erkrankungen“ einzubeziehen, wurde von der Ausschlußmehrheit aus praktischen Erwägungen abgelehnt. Auch bei arbeitsmedizinisch veranlaßten Untersuchungen könne sich ergeben, daß der Fall arbeitsmedizinisch nicht erheblich sei. Zur Ersten Hilfe sei jeder Arzt, nicht nur der Betriebsarzt, ohnehin verpflichtet; die Ergänzung des Aufgabenkatalogs um diesen Punkt könnte darüber hinaus zur Folge haben, daß sich während der gesamten betrieblichen Arbeitszeit ein Betriebsarzt zur Verfügung halten müßte; dies widerspreche aber der Praktikabilität des Gesetzes.

Angenommen wurde dagegen der Antrag der Koalitionsfraktionen zur Neufassung von Absatz 1 Satz 1. Im Rahmen von Arbeitsschutz und Unfallverhütung sollen die Betriebsärzte „in allen Fragen des Gesundheitsschutzes“ unterstützend tätig werden.

Die Änderung der Einleitungsworte von Satz 2 dienen der Klarstellung, daß den Betriebsärzten die in der Folge aufgezeichneten Aufgaben als Minimum obliegen.

Die Änderungen im Katalog der Nummer 1 erfolgten auf Antrag von SPD und FDP.

In Nummer 2 wurde auf Antrag der Koalition die „Beratung der Arbeitnehmer“ in den Katalog mit einbezogen. Die vorgenommene Streichung dient der Klarstellung.

Die in Nummer 3 Buchstabe a erfolgte Ergänzung stellt eine notwendige Ausfüllung des Aufgabenkatalogs dar.

Die Änderung der Nummer 4 auf Antrag von SPD und FDP geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück, hierdurch soll sichergestellt sein, daß sich die im Betrieb Beschäftigten, wie in den übrigen Fällen, unmittelbar an den Arbeitgeber zu wenden haben. Eine unmittelbare Befugnis der Betriebsärzte, in das Arbeitsverhältnis einzugreifen, soll dadurch vermieden werden.

Zu Absatz 2

Einstimmig wurde der Antrag der SPD und FDP, einen Absatz 2 einzufügen, angenommen. Hiernach wird der Betriebsarzt verpflichtet, dem Arbeitnehmer auf dessen Wunsch das Untersuchungsergebnis mitzuteilen. Einigkeit bestand darüber, daß die Verantwortung des Betriebsarztes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2, nach seinem Gewissen zu handeln, unberührt bleiben müsse.

Zu Absatz 3

Auf Antrag der SPD und FDP beschloß der Ausschuß einmütig, Absatz 3 anzufügen. Diese Vorschrift soll klarstellen, daß es nicht zu den betriebsärztlichen Aufgaben gehört, die Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers im Sinne des § 369 b Abs. 1 Nr. 2 RVO zu begutachten oder die von einem anderen Arzt erteilte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Sie schließt auch ein, daß es nicht zu den Aufgaben des Betriebsarztes gehört, Beschäftigte an der Konsultation eines anderen Arztes zu hindern.

Zu § 4 — Anforderungen an Betriebsärzte —

Die Vorschrift entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Der Fachkundenachweis soll nach Auffassung der Koalition nicht dadurch erbracht werden, daß der Arzt die Zusatzbezeichnung „Arbeitsmedizin“ führen darf. Ein entsprechender Antrag der Opposition wurde abgelehnt, obwohl man darüber einig war, daß für die speziellen Aufgaben nach diesem Gesetz möglichst qualifizierte Ärzte tätig werden sollten. Mehrheitlich war man der Meinung, eine bestimmte Qualifikation nicht gesetzlich festzuschreiben zu sollen. Von den Ärztekammern könne erwartet werden, daß sie möglichst bald den Facharzt für Arbeitsmedizin in ihren Vorschriften vorsehen. Im Interesse der Praktikabilität des Gesetzes müsse in der Übergangszeit allen Ärzten ermöglicht werden, sich als Betriebsarzt zu betätigen; dies gelte insbesondere auch für die niedergelassenen Ärzte. Häufig hätten diese im Zusammenhang mit der Behandlung von Arbeitnehmern eines bestimmten Betriebes schon gewisse arbeitsmedizinische Kenntnisse er-

worben oder aber verfügten über besondere Kenntnisse der Bedingungen und Anforderungen von Betrieben. Im übrigen stehe die Festlegung einer bestimmten Übergangsfrist der praktischen Realisierung des Gesetzes entgegen.

Andererseits ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung aufgefordert, nach Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfs durch Erlaß entsprechender Verordnungen eine stufenweise Anpassung im Hinblick auf die Zahl der zur Verfügung stehenden Ärzte vorzunehmen. Nach Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung sollen insbesondere in den zu erlassenden präzisierenden Unfallverhütungsvorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Zusammenarbeit mit den Landesärztkammern und den staatlichen Gewerbeärzten die materiellen Kriterien der arbeitsmedizinischen Fachkunde je nach den branchenspezifischen Erfordernissen bestimmt werden.

Zu § 5 — Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit —

Diese Vorschrift entspricht bis auf Absatz 3 Satz 3 (Fortbildung) der Regierungsvorlage.

Die Neufassung von Absatz 3 Satz 3 erfolgt in Anlehnung an die Änderung in § 2 Abs. 3 Satz 3.

Zu § 6 — Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit —

Einstimmig folgte der Ausschuß den Änderungsanträgen der SPD und FDP.

Die Änderungen hinsichtlich der Einleitungsworte von *Satz 2, Nummer 1 Buchstaben a und b, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4* sind notwendige Ergänzungen des Aufgabenkatalogs entsprechend den Änderungen zu § 3 Satz 2.

Die Änderung von *Satz 1* dahin gehend, daß die Fachkräfte für Arbeitssicherheit „in allen Fragen der Arbeitssicherheit, einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit“ unterstützend tätig sein sollen, entspricht einmal der Änderung in § 3 Abs. 1 Satz 1, zum anderen ist die gefundene Formulierung betriebsnaher und damit praxisgerechter. Sie dient ebenso wie die Ergänzung von *Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d* der Klarstellung, daß die menschengerechte Gestaltung der Arbeit (Ergonomie) nach moderner Auffassung zum „Arbeitsschutz“ gehören müsse.

Zu § 7 — Anforderungen an Fachkräfte für Arbeitssicherheit —

Ein Antrag der Opposition, die Träger der Unfallversicherung zu verpflichten, die fachlichen Anforderungen, die an Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu stellen sind, näher zu bestimmen, wurde von der Mehrheit des Ausschusses mit dem Hinweis auf die in § 20 Nr. 1 (§ 708 RVO) vorgesehene Änderung abgelehnt. Hiernach soll in erster Linie durch

Unfallverhütungsvorschriften eine Präzisierung dieser gesetzlichen Vorschriften erfolgen.

Mit Mehrheit wurde *Absatz 2* beschlossen. Hiernach wird die zuständige Behörde ermächtigt, im Einzelfall zuzulassen, daß an Stelle eines Sicherheitsingenieurs, der berechtigt ist die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen, jemand anders bestellt werden darf, wenn er die zur Erfüllung der Aufgaben entsprechenden Fachkenntnisse besitzt. Diese Vorschrift entspricht dem Grundsatz der Praktikabilität. So kann es beispielsweise zweckmäßig sein, in größeren Unternehmen, in denen aus dem Gesichtspunkt der Ergonomie betriebsorganisatorische Fragen eine erhebliche Rolle spielen, einen Betriebssoziologen oder -psychologen zu bestellen. Die Vorschrift soll es außerdem dem Arbeitgeber ermöglichen, von ihm schon mit der Funktion des Sicherheitsingenieurs betraute Personen weiter zu beschäftigen, die zwar über die erforderliche Fachkunde verfügen, aber nicht berechtigt sind, die Bezeichnung Ingenieur zu führen. Im Ausschuß bestand Einigkeit darüber, daß damit die Stellung des Sicherheitsingenieurs nicht ausgehöhlt werden dürfe. Die Qualifikation der ergänzenden Fachkräfte müsse mindestens mit der des Sicherheitsingenieurs vergleichbar sein.

Zu § 8 — Unabhängigkeit bei der Anwendung der Fachkunde —

Zu Absatz 1

Der Ausschuß folgte auf Antrag der SPD und FDP einer Anregung des mitberatenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit, ausdrücklich im Gesetz aufzunehmen, daß Betriebsärzte nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen sind und die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten haben.

Zu Absatz 1 a

Diese auf Antrag der SPD und FDP einstimmig gebilligte Vorschrift, leitende Betriebsärzte und leitende Fachkräfte für Arbeitssicherheit mindestens unmittelbar der Leitung des Betriebes zu unterstellen, soll sowohl die Unabhängigkeit als auch den Einfluß dieser Personen stärken.

Zu Absatz 2

Die Anfügung von *Satz 3*, die auf Vorschlag der SPD und FDP einstimmig beschlossen wurde, stärkt ebenfalls die Stellung der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit und fördert zudem die allgemeinen Überwachungsrechte des Betriebsrats.

Zu § 9 — Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat —

Zu Absatz 1

Unverändert aus Drucksache 7/260.

Dabei ist der Ausschuß davon ausgegangen, daß der Betriebsrat im Rahmen der Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes auch den Vertrauensmann der Schwerbeschädigten einbezieht, so daß sich eine besondere Regelung über die Zusammen-

arbeit mit Betriebsärzten, Sicherheitsingenieuren und anderen Fachkräften für Arbeitssicherheit in diesem Gesetz erübrigt.

Zu Absatz 2

Die in dieser Vorschrift auf Antrag der SPD und FDP beschlossene Verpflichtung für Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, den Betriebsrat vom Inhalt eines Vorschlages an den Arbeitgeber gemäß § 8 Abs. 2 zu unterrichten, vervollständigt das Informationsrecht des Betriebsrats nach § 8 Abs. 2 Satz 3 am Ende.

Zu Absatz 3

Einhellig war der Ausschuß der Meinung, daß dem Betriebsrat bei der Bestellung, Änderung der Bestellung und Abberufung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit zusätzlich über § 87 Abs. 1 Nr. 7 Betriebsverfassungsgesetz hinausgehende Beteiligungsrechte einzuräumen seien. Ohne das Vertrauen der Arbeitnehmerschaft und ihrer gesetzlichen Repräsentation, des Betriebsrates, sei das Ziel dieses Gesetzentwurfs, humanere Arbeitsbedingungen, unter denen die Arbeit zu verrichten ist, nicht zu erreichen. Die in Absatz 2 vorgesehene enge Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat zur Erfüllung der diesem nach den Vorschriften dieses Gesetzes und des Betriebsverfassungsgesetzes obliegenden Aufgaben ist nach Ansicht des Ausschusses nur möglich, wenn der Betriebsrat unter anderem schon bei der Bestellung der Fachkräfte seiner betrieblichen Stellung entsprechend beteiligt wird.

Die Beteiligungsbefugnis wurde von Koalition und Opposition jedoch in ihren Anträgen unterschiedlich ausgestaltet.

Die Mehrheit des Ausschusses lehnte den Antrag der Fraktion der CDU/CSU ab. Dieser sah, ausgehend von der Terminologie der oben schon erwähnten Vereinbarung von DGB und BDA aus dem Jahre 1953, vor, daß die Bestellung usw. . . . von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit „im Einvernehmen mit dem Betriebsrat“ erfolgen müsse. Das Beteiligungsverfahren sollte nach diesem Grundsatz in einer Betriebsvereinbarung in gemeinsamer Verantwortung von Arbeitgeber und Betriebsrat festgelegt werden. Bei der Ablehnung war für die Fraktionen der SPD und FDP ausschlaggebend, daß, im Gegensatz zum Antrag der Koalition, keine Regelung zur Lösung bei Meinungsverschiedenheiten vorgesehen sei. Der Hinweis auf abzuschließende Betriebsvereinbarungen reiche nach ihrer Auffassung hierzu nicht aus.

Bei einer Gegenstimme und ohne Enthaltungen wurde *Satz 1*, der die Bestellung Abberufung der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit an die „Zustimmung des Betriebsrates“ knüpft, angenommen.

Mit dem gleichen Stimmenverhältnis wurde auch *Satz 2* beschlossen.

Bei der Annahme dieser Anträge der Fraktionen der SPD und FDP ging der des Ausschusses davon

aus, daß dem Betriebsrat hinsichtlich der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die Arbeitnehmer des bestellenden Arbeitgebers sind, unter der möglichen Einschaltung der Einigungsstelle ein erzwingbares Beteiligungsrecht zustehen muß. Die Zuständigkeit dieser betriebsverfassungsrechtlichen Stelle ist nach Auffassung der überwiegenden Mehrheit des Ausschusses wegen einer betriebsnahen, schnellen und dem Gedanken der vertrauensvollen Zusammenarbeit entsprechenden konfliktlösenden Methode geboten. Aus der Bezugnahme auf § 87 Betriebsverfassungsgesetz ergibt sich, daß dem Arbeitgeber das an die Zustimmung des Betriebsrats geknüpfte Initiativrecht zusteht, einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zu bestellen oder abzurufen. Auch muß hiernach dem Betriebsrat insoweit ein Initiativrecht zustehen, wenn die einem Betriebsarzt oder einer Fachkraft für Arbeitssicherheit übertragenden Aufgaben erweitert oder eingeschränkt werden sollen, oder wenn ein Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit abberufen werden muß, weil sie nicht mehr über die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderliche Fachkunde verfügt (z. B. mangelnde Fortbildung) oder die ihr übertragenen Aufgaben vernachlässigt. Aus der Bezugnahme auf § 87 BetrVG unter Einschluß von Absatz 1 ergibt sich ferner, daß nach wie vor über die Zahl der zu bestellenden Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit und über andere Fragen, die mit der Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz zusammenhängen, Regelungen getroffen werden können, die nach der Konzeption des § 87 BetrVG sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Betriebsrat initiiert werden können.

Der einstimmig auf Antrag der SPD und FDP beschlossene Satz 3 betrifft die Verpflichtung und Entpflichtung freiberuflich tätiger Fachkräfte oder überbetrieblicher Dienste (§ 18). Die Beteiligungsbefugnis des Betriebsrats besteht hier in der Verpflichtung des Arbeitgebers, den Betriebsrat zu hören. Diese andere Form der Beteiligung des Betriebsrats ist aus Gründen der Praktikabilität des Gesetzes geboten und wird zugleich dem Grundsatz einer vertrauensvollen Zusammenarbeit in entsprechender Weise gerecht.

Zu § 10 — Zusammenarbeit der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit —

Unverändert aus Regierungsentwurf.

Zu § 11 — Arbeitsschutzausschuß —

Unverändert aus Regierungsentwurf.

Der Ausschuß vertrat die Auffassung, daß die Zusammensetzung des Arbeitsschutzausschusses entsprechend dem Regierungsentwurf zu regeln sei. Das entspräche zugleich der bewährten Praxis in Betrieben mit einer ausgebauten Arbeitsschutzorganisation. Die Zahl der im Arbeitsschutzausschuß vertretenen Sicherheitsbeauftragten nach § 719 RVO müsse einer betrieblichen Übereinkunft überlassen bleiben.

Zu § 12 — Behördliche Anordnungen —

Die in *Absatz 1* auf Antrag der SPD und FPD vorgenommene Umstellung trägt der rechtlichen Qualität der unterschiedlichen Normen Rechnung. Keineswegs sollte dadurch der Vorrang der Unfallverhütungsvorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zur Ausfüllung dieses Gesetzentwurfs gemindert werden.

Auf Antrag der Koalitionsfraktionen beschloß der Ausschuß, in *Absatz 2 Nr. 1* die zuständige Behörde auch zu verpflichten, den Betriebsrat in das dort vorgesehene Erörterungsverfahren einzubeziehen. Diese Vorschrift stellt insoweit eine Ausfüllung von § 89 Abs. 2 BetrVG dar.

Absatz 3 entspricht unverändert der Regierungsvorlage.

Der auf Antrag von SPD und FDP neu eingefügte *Absatz 4* verpflichtet die zuständige Behörde, auch den Betriebsrat über eine gegenüber dem Arbeitgeber getroffene Anordnung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Betriebsrat soll unter anderem auch hierdurch die notwendigen und umfassenden Informationen erhalten, die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben bezüglich des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zukommen. Diese unmittelbare Information des Betriebsrats durch die zuständige Behörde entbindet indes den Arbeitgeber nicht von seiner Verpflichtung nach § 89 Abs. 2 Satz 2 BetrVG.

Zu § 13 — Mitteilungen, Auskunfts- und Besichtigungsrechte —**Zu Absatz 1 Satz 1**

Der Antrag der Opposition, die in dieser Vorschrift vorgesehene Mitteilungspflicht des Arbeitgebers, nur gegenüber den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung festzulegen, lehnte die Mehrheit des Ausschusses ab, weil dem Grundgesetz entsprechend die zuständigen Behörden das Gesetz auszuführen haben und deshalb auch über die von den Arbeitgebern getroffenen Entscheidungen unterrichtet werden müssen.

Zu Absatz 1 Satz 2

Da nach Ansicht der Mehrheit des Ausschusses für die Durchführung des Gesetzes auch Erhebungen über die in mehr als einem Betrieb tätigen Fachkräfte von Bedeutung ist, wurde der Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Streichung dieser Vorschrift abgelehnt und im Interesse einer aussagekräftigeren Erhebung klargestellt, daß vom Arbeitgeber nur die Anzahl der Betriebe angegeben werden soll, in denen die Fachkräfte tätig sind.

Zu Absatz 2

Unverändert aus der Regierungsvorlage.

Zu Absatz 3

Einmütig übernahm der Ausschuß den Vorschlag des Bundesrates, der einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Besichtigung von Arbeitsstätten in Wohnungen Rechnung trägt.

Zu § 14 — Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen —

Die Ausschußmitglieder waren übereinstimmend der Ansicht, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in *Absatz 1* zum Erlaß von präzisierenden Verordnungen ermächtigt werden müsse für den Fall, daß die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung der ihnen übertragenen Aufgabe, ausreichende Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, nicht rechtzeitig nachkommen sollten. Die Ausschußmitglieder sind ferner darin einig, daß — wie die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu Nummer 1 der Stellungnahme des Bundesrates ausführt — die Verpflichtung der Arbeitgeber im Hinblick auf die differenzierten Betriebsverhältnisse dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend in ausreichendem Maße präzisiert ist, und daß die Verordnungsermächtigung in § 14 Abs. 1 Satz 1 infolge der Bezugnahme auf die Vorschriften über die Arbeitgeber-Verpflichtung nach Inhalt, Umfang und Zweck ausreichend konkretisiert ist.

Um die Verpflichtung der Arbeitgeber an die Realität, daß Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit nicht sofort und in allen Regionen in der erforderlichen Zahl zur Verfügung stehen, besser anpassen zu können, hat die Ausschußmehrheit den Antrag der SPD und FDP übernommen, *Absatz 2 Nr. 2* entsprechend zu fassen und den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu ermächtigen, durch Verordnung festzustellen, daß in bestimmten Betriebsarten Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit nicht oder nur zur Erfüllung bestimmter Aufgaben bestellt zu werden brauchen. Dabei wird vorausgesetzt, daß bei Erlaß von Verordnungen über die Freistellung strenge Maßstäbe anzulegen sind.

Zu § 15 — Ermächtigung zum Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften —

Unverändert aus Drucksache 7/260.

Zu § 16 — Öffentliche Verwaltung —

Die Ausschußmehrheit hat die Vorschrift in der Fassung des Bundesratsvorschlags übernommen.

Es ist erwogen worden, die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe unmittelbar den für die Arbeitgeber geltenden Vorschriften des Gesetzes zu unterstellen und nicht — wie es die Regierungsvorlage in der Fassung des Bundesratsvorschlags vorsieht — die Leiter der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe zu verpflichten, durch Verwaltungsregelungen einen den Grundsätzen dieses Gesetzes gleichwertigen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutz zu gewährleisten. Im Hinblick auf die Einbeziehung aller Beamten (der Bundesbeamten, der Beamten der Länder, der Gemeinden sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) hätte die Vorschrift zwischen Bundesbeamten und Nicht-Bundesbeamten

differenzieren und für die letzteren nur Rahmenvorschriften vorsehen müssen. Außerdem hätten den Vollzug des Gesetzes betreffende besondere Vorschriften über die Zuständigkeit im Rahmen der bundeseigenen Verwaltung erwogen werden müssen. Mit der Vorschrift in der Fassung des Bundesratsvorschlags glaubt der Ausschuß dem sachlichen Anliegen Rechnung getragen zu haben, die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe auch hinsichtlich der Beamten einzubeziehen.

Er geht davon aus, daß die Grundsätze dieses Gesetzes auch im Bereich des öffentlichen Dienstes rasch und vollständig zur Geltung kommen müssen. Um die praktische Verwirklichung der Bestimmungen für die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe prüfen zu können, soll nach Auffassung des Ausschusses in der vorgesehenen Berichterstattung den Erfahrungen für diesen Bereich besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Zu § 17 — Nichtanwendung des Gesetzes —

Zu Absatz 1

Unverändert aus Regierungsvorlage.

Zu Absatz 2

Nach Ansicht der CDU/CSU-Fraktion sollte Absatz 2 gestrichen werden, da die in Seeschiffahrtsunternehmen im Rahmen des Schiffsbetriebs tätigen Arbeitnehmer nicht aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen werden sollten. Dieser Antrag wurde von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt, weil dieses Gesetz im Rahmen der Seeschiffahrt praktisch nicht durchgeführt werden könne, Arbeitsschutz und Unfallverhütung sollten nach ihrer Ansicht hier durch die besonderen Vorschriften des Seearbeitsrechts verfolgt werden. Die Landbetriebe sollen dagegen unter dieses Gesetz fallen. Die jetzt beschlossene Fassung stellt eine redaktionelle Änderung dar.

Zu Absatz 3

Auf Anregung der Fraktionen der SPD und FDP wurde diese Vorschrift gestrichen. Auch in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben sollten Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach diesem Gesetz bestellt werden müssen. Davon bleibt die bergrechtliche Zuständigkeit unberührt, dem Anliegen der Grubensicherheit, soweit es über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung hinausgeht, durch besondere Bestimmungen Rechnung zu tragen.

Zu § 17 a — Ausnahmen —

Die von der Fraktion der CDU/CSU vorgeschlagene Übergangsregelung für den Fachkundenachweis wurde von der Mehrheit des Ausschusses nicht übernommen. Diese Entscheidung steht im Zusammenhang mit den Ausschlußbeschlüssen zu § 4 und § 7 hinsichtlich der erforderlichen Fachkunde als Betriebsarzt oder Fachkraft für Arbeitssicherheit. Nach Ansicht der Mehrheit des Ausschusses würde

diese Übergangsregelung dem Ziel des Gesetzes widersprechen, die Zahl der verfügbaren Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit wirksam zu erhöhen. Diesem Ziel entspricht nach der Meinung der Ausschlußmehrheit die beschlossene Ausnahmeregelung.

Zu § 18 — Überbetriebliche Dienste —

Einstimmig übernahm der Ausschuß auf Antrag der Fraktionen von SPD und FDP den Vorschlag des Bundesrates. Diese Regelung verzichtet gegenüber dem Regierungsentwurf auf die schriftliche Bestellung eines bestimmten Betriebsarztes oder einer bestimmten Fachkraft für Arbeitssicherheit. Eine solche Regelung ist im Gegensatz zu der Bestellung einer einzelnen Fachkraft wegen der zu erwartenden Qualität der überbetrieblichen Dienste eingebracht. Um die Durchführung des Gesetzes in breitem Umfang sicherzustellen hat der Ausschuß insofern die Inanspruchnahme überbetrieblicher Dienste erleichtert. Andererseits sollte jedoch nach einheitlicher Meinung im Ausschuß der überbetriebliche Dienst nicht zum Regelfall werden. Er wird aber als geeignet angesehen, unter dem Gesichtspunkt von Qualität und Effektivität bei der Erfüllung der Ziele dieses Gesetzes einen Platz einzunehmen.

Zu § 19 — Ordnungswidrigkeiten —

Auf Antrag der Koalition in der Fassung des Bundesratsvorschlags angenommen.

Zu § 20 — Änderung der Reichsversicherungsordnung

Der Ausschuß stimmte dem Antrag der SPD, FDP zu, § 708 Abs. 4 der RVO so zu fassen, daß die für die unter Bergaufsicht stehenden Betriebe zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch Unfallverhütungsvorschriften dieses Gesetz präzisieren und im Zusammenhang mit § 719 RVO die Zahl der Sicherheitsbeauftragten bestimmen können.

Der von der SPD, FDP gestellte Antrag, in die RVO einen § 719 a einzufügen, durch den die Unfallversicherungsträger ausdrücklich ermächtigt werden, überbetriebliche arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Dienste einzurichten und eine Anschlußverpflichtung für die Mitgliedsunternehmen zu begründen, die nicht nachweisen können, daß sie ihrer unmittelbaren gesetzlichen Verpflichtung schon nachgekommen sind, wurde vom Ausschuß einstimmig übernommen.

Den Unfallversicherungsträgern bleibt es freigestellt, in welcher Organisationsform sie die überbetrieblichen arbeitsmedizinischen oder sicherheitstechnischen Dienste einrichten wollen. Die Dienste können eingerichtet werden

— als Unterorganisation in der Form einer Körperschaft oder Anstalt,

— als eine von mehreren Unfallversicherungsträgern getragene Organisation (Körperschaft oder Anstalt).

Neben den Unfallversicherungsträgern können auch andere Organisationen Träger von überbetrieblichen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Diensten sein. Den Unfallversicherungsträgern wird kein ausschließliches Recht hierzu eingeräumt. Im übrigen beschloß der Ausschuß einstimmig einige Folgeänderungen der RVO (zu den §§ 723 und 725).

Zu § 21 — Berlin-Klausel

Der Ausschuß übernahm die Regierungsvorlage.

Zu § 22 — Inkrafttreten

Der Ausschuß übernahm die Regierungsvorlage.

Bonn, den 10. Oktober 1973

Sund

Berichterstatter

Zur Überschrift des Gesetzes

Die CDU/CSU beantragte, die Überschrift wie folgt zu fassen: „Gesetz zum Ausbau des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit im Betrieb“. Die Ausschlußmehrheit lehnte diesen Antrag ab, weil mit dem Gesetz betriebsorganisatorische Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung vorgeschrieben werden und das Gesetz keine — wie der Vorschlag der CDU/CSU vermuten läßt — Regelungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung enthält, die es rechtfertigen würden, den umfassenden Begriff des Gesundheitsschutzes in die Gesetzesüberschrift einzubeziehen. Die von der Ausschlußmehrheit vorgeschlagene Gesetzesüberschrift würde dagegen konkret auf den mit diesem Gesetz geregelten Sachverhalt abheben.

Die Ausschlußmehrheit billigte den Antrag der SPD und FDP, die Überschrift wie folgt zu fassen: „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“.

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundesrat wolle beschließen,

I. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/260 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

II. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert

1. neben der laufenden Berichterstattung in den Unfallverhütungsberichten in angemessener Frist über den Vollzug des Gesetzes umfassend zu berichten und etwa erforderliche Verbesserungen vorzuschlagen,
2. dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Unfallversicherungsträger die erforderlichen Unfallverhütungsvorschriften zur Ausfüllung des Gesetzes möglichst bald erlassen,
3. alle Anstrengungen zu unternehmen, damit weitere Lehrstühle für Arbeitsmedizin eingerichtet und dadurch die Voraussetzungen für eine größere Anzahl von arbeitsmedizinisch ausgebildeten Ärzten geschaffen werden und
4. alle Anstrengungen zu unternehmen, damit weitere Fortbildungseinrichtungen für Arbeitsmediziner, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit geschaffen werden;

III. die Berichte der Bundesregierung — Drucksachen 7/189, 7/991 — zur Kenntnis zu nehmen,

IV. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 3. Oktober 1973

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Müller (Remscheid)

Stellv. Vorsitzender

Sund

Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

— Drucksache 7/260 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Entwurf eines Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

ERSTER ABSCHNITT

§ 1

§ 1

Grundsatz

unverändert

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, daß

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

ZWEITER ABSCHNITT

ZWEITER ABSCHNITT

Betriebsärzte

Betriebsärzte

§ 2

§ 2

Bestellung von Betriebsärzten

(1) Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 3 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft und
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und die Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die von ihm bestellten Betriebsärzte ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Arbeitgeber hat den Betriebsärzten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist der Betriebsarzt als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. *Es ist eine Vereinbarung darüber zu treffen, wer die Kosten der Fortbildung zu tragen hat.* Ist der Betriebsarzt nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 3

Aufgaben der Betriebsärzte

Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in *medizinischen* Fragen zu unterstützen. *Hierbei kommt in Frage,*

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung und Ausführung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung,

(2) **unverändert**

(3) Der Arbeitgeber hat den Betriebsärzten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist der Betriebsarzt als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung **trägt der Arbeitgeber.** Ist der Betriebsarzt nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 3

Aufgaben der Betriebsärzte

(1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in **allen** Fragen **des Gesundheitsschutzes** zu unterstützen. **Sie haben insbesondere**

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und **Unterhaltung** von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren **und Arbeitsstoffen,**
 - c) **unverändert**
 - d) **unverändert**

Entwurf

der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,

- e) Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozeß,
2. die Arbeitnehmer zu untersuchen und arbeitsmedizinisch zu beurteilen, *soweit dies zur Verhütung von Gesundheitsgefahren durch die Arbeit erforderlich ist*, sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
- a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen und Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen,
- b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
- c) Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
4. *die Arbeitnehmer zu veranlassen*, sich den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend zu verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in „Erster Hilfe“ und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

§ 4

Anforderungen an Betriebsärzte

Der Arbeitgeber darf als Betriebsärzte nur Personen bestellen, die berechtigt sind, den ärztlichen

Beschlüsse des 11. Ausschusses

d¹) der Organisation der „Ersten Hilfe“ im Betrieb,

- e) *unverändert*
2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und **zu beraten**, sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten.
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
- a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen **und auf deren Durchführung hinzuwirken.**
- b) *unverändert*
- c) *unverändert*
4. **darauf hinzuwirken, daß sich alle im Betrieb Beschäftigten** den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in „Erster Hilfe“ und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

(2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen; § 8 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

§ 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Beruf auszuüben, und die über die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen.

DRITTER ABSCHNITT

Fachkräfte für Arbeitssicherheit

§ 5

Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit

(1) Der Arbeitgeber hat Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieure, -techniker, -meister) schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 6 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft und
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die von ihm bestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Arbeitgeber hat den Fachkräften für Arbeitssicherheit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. *Es ist eine Vereinbarung darüber zu treffen, wer die Kosten der Fortbildung zu tragen hat.* Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 6

Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in *technischen* Fragen zu unterstützen. *Hierbei kommt in Frage,*

DRITTER ABSCHNITT

Fachkräfte für Arbeitssicherheit

§ 5

(1) **unverändert**

(2) **unverändert**

(3) Der Arbeitgeber hat den Fachkräften für Arbeitssicherheit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung **trägt der Arbeitgeber.** Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 6

Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in **allen** Fragen **der Arbeitssicherheit, einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit** zu unterstützen. **Sie haben insbesondere**

Entwurf

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung und Ausführung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen und Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen,
 - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c) Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
4. die Arbeitnehmer zu veranlassen, sich den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend zu verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

§ 7

Anforderungen an Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Der Arbeitgeber darf als Fachkräfte für Arbeitssicherheit nur Personen bestellen, die den nachstehenden Anforderungen genügen: Der Sicherheitsingenieur muß berechtigt sein, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen und über die zur Erfüllung

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und **Unterhaltung** von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren **und Arbeitsstoffen**,
 - c) **unverändert**
 - d) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und **in sonstigen Fragen der Ergonomie**.
2. **unverändert**
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen, und **auf deren Durchführung hinzuwirken**,
 - b) **unverändert**
 - c) **unverändert**
4. **darauf hinzuwirken, daß sich alle im Betrieb Beschäftigten** den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

§ 7

Anforderungen an Fachkräfte für Arbeitssicherheit

(1) Der Arbeitgeber darf als Fachkräfte für Arbeitssicherheit nur Personen bestellen, die den nachstehenden Anforderungen genügen: Der Sicherheitsingenieur muß berechtigt sein, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen und über die zur Erfüllung

Entwurf

der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen. Der Sicherheitstechniker oder -meister muß über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen.

VIERTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

§ 8

Unabhängigkeit bei der Anwendung der Fachkunde

(1) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei.

(2) Können sich Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit über eine von ihnen vorgeschlagene arbeitsmedizinische oder sicherheitstechnische Maßnahme mit dem Leiter des Betriebs nicht verständigen, so können sie ihren Vorschlag unmittelbar dem Arbeitgeber und, wenn dieser eine juristische Person ist, dem zuständigen Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs unterbreiten. Ist für einen Betrieb oder ein Unternehmen ein leitender Betriebsarzt oder eine leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt, stellt diesen das Vorschlagsrecht nach Satz 1 zu.

§ 9

Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat

(1) Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Betriebsrat zusammenzuarbeiten.

(2) Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben den Betriebsrat über wichtige Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu unterrichten *und ihn* auf sein Verlangen in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen. Der Sicherheitstechniker oder -meister muß über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen.

(2) Die zuständige Behörde kann es im Einzelfall zulassen, daß anstelle eines Sicherheitsingenieurs, der berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen, jemand bestellt werden darf, der zur Erfüllung der sich aus § 6 ergebenden Aufgaben über entsprechende Fachkenntnisse verfügt.

VIERTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

§ 8

Unabhängigkeit bei der Anwendung der Fachkunde

(1) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei. **Betriebsärzte sind nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen und haben die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten.**

(1 a) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder, wenn für einen Betrieb mehrere Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind, der leitende Betriebsarzt und die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit, unterstehen unmittelbar dem Leiter des Betriebes.

(2) Können sich Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit über eine von ihnen vorgeschlagene arbeitsmedizinische oder sicherheitstechnische Maßnahme mit dem Leiter des Betriebs nicht verständigen, so können sie ihren Vorschlag unmittelbar dem Arbeitgeber und, wenn dieser eine juristische Person ist, dem zuständigen Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs unterbreiten. Ist für einen Betrieb oder ein Unternehmen ein leitender Betriebsarzt oder eine leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt, stellt diesen das Vorschlagsrecht nach Satz 1 zu. **Lehnt der Arbeitgeber oder das zuständige Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs den Vorschlag ab, so ist dies den Vorschlagenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen; der Betriebsrat erhält eine Abschrift.**

§ 9

Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat

(1) **unverändert**

(2) Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben den Betriebsrat über wichtige Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu unterrichten; **sie haben ihm den Inhalt eines Vorschlages mitzuteilen, den sie nach § 8 Abs. 2 dem Arbeitgeber machen. Sie haben den Betriebsrat auf sein Verlangen in Angelegenheiten**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten.

(3) Die Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind mit Zustimmung des Betriebsrats zu bestellen und abzurufen. Das gleiche gilt, wenn deren Aufgaben erweitert oder eingeschränkt werden sollen; im übrigen gilt § 87 in Verbindung mit § 76 des Betriebsverfassungsgesetzes. Vor der Verpflichtung oder Entpflichtung eines freiberuflich tätigen Arztes, einer freiberuflich tätigen Fachkraft für Arbeitssicherheit oder eines überbetrieblichen Dienstes ist der Betriebsrat zu hören.

§ 10

**Zusammenarbeit der Betriebsärzte
und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten. Dazu gehört es insbesondere, gemeinsame Betriebsbegehungen vorzunehmen.

§ 11

Arbeitsschutzausschuß

In Betrieben, in denen Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind, hat der Arbeitgeber einen Arbeitsschutzausschuß zu bilden. Dieser Ausschuß setzt sich zusammen aus:

- dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten,
- zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern,
- Betriebsärzten,
- Fachkräften für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten nach § 719 RVO.

Der Arbeitsschutzausschuß hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Der Arbeitsschutzausschuß tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

§ 12

Behördliche Anordnungen

(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und den die gesetzlichen Pflichten näher bestimmenden Unfallverhütungsvorschriften und Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, insbesondere hinsichtlich der Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit, zu treffen hat.

(2) Die zuständige Behörde hat, bevor sie eine Anordnung trifft,

1. den Arbeitgeber zu hören und mit *ihm* zu erörtern, welche Maßnahmen angebracht erscheinen und
2. dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Gelegenheit zu geben, an der

§ 10

unverändert

§ 11

unverändert

§ 12

Behördliche Anordnungen

(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und den die gesetzlichen Pflichten näher bestimmenden Rechtsverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften ergebenden Pflichten, insbesondere hinsichtlich der Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit, zu treffen hat.

(2) Die zuständige Behörde hat, bevor sie eine Anordnung trifft,

1. den Arbeitgeber **und den Betriebsrat** zu hören und mit **ihnen** zu erörtern, welche Maßnahmen angebracht erscheinen und
2. **unverändert**

Entwurf

Erörterung mit dem Arbeitgeber teilzunehmen und zu der von der Behörde in Aussicht genommenen Anordnung Stellung zu nehmen.

(3) Die zuständige Behörde hat dem Arbeitgeber zur Ausführung der Anordnung eine angemessene Frist zu setzen.

§ 13

Mitteilungen, Auskunfts- und Besichtigungsrechte

(1) Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde und dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung binnen sechs Wochen nach Ablauf jedes Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen:

1. die Zahl der am 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres im Betrieb tätigen Betriebsärzte und Sicherheitsingenieure, -techniker, -meister und
2. die Zeit, während der die Betriebsärzte und die Sicherheitsingenieure, -techniker, -meister zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Betrieb regelmäßig beschäftigt sind; die Zeiten sind getrennt für Betriebsärzte und Sicherheitsingenieure, -techniker, -meister anzugeben.

Ist ein Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit in mehr als einem Betrieb tätig, so soll der Arbeitgeber *diese Betriebe zugleich benennen*.

(2) Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde auf deren Verlangen die zur Durchführung des Gesetzes sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Die Beauftragten der zuständigen Behörde sind berechtigt, die Arbeitsstätten *und*, wenn sich *diese* in einer Wohnung befinden, zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung *auch diese* zu betreten und zu besichtigen. *Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.*

§ 14

Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten zu treffen hat.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) *unverändert*

(4) Die zuständige Behörde hat den Betriebsrat über eine gegenüber dem Arbeitgeber getroffene Anordnung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 13

Mitteilungen, Auskunfts- und Besichtigungsrechte

(1) Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde und dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung binnen sechs Wochen nach Ablauf jedes Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen:

1. *unverändert*
2. *unverändert*

Ist ein Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit in mehr als einem Betrieb tätig, so soll der Arbeitgeber **auch die Anzahl der Betriebe angeben**.

(2) *unverändert*

(3) Die Beauftragten der zuständigen Behörde sind berechtigt, die Arbeitsstätten **während der üblichen Betriebs- und Arbeitszeit** zu betreten und zu besichtigen; **außerhalb dieser Zeit oder** wenn sich **die Arbeitsstätten** in einer Wohnung befinden, **dürfen sie nur** zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung **betreten und besichtigt werden**.

§ 14

(1) *unverändert*

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Soweit die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ermächtigt sind, die gesetzlichen Pflichten durch Unfallverhütungsvorschriften näher zu bestimmen, macht der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung von der Ermächtigung erst Gebrauch, nachdem innerhalb einer von ihm gesetzten angemessenen Frist der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung eine entsprechende Unfallverhütungsvorschrift nicht erlassen hat oder eine unzureichend gewordene Unfallverhütungsvorschrift nicht ändert.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung

1. feststellen, daß für bestimmte Betriebsarten unter Berücksichtigung der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Umstände die in den §§ 3 und 6 genannten Aufgaben ganz oder zum Teil nicht erfüllt zu werden brauchen,
2. bestimmen, daß von den Betriebsärzten und den Fachkräften für Arbeitssicherheit die in den §§ 3 und 6 genannten Aufgaben in bestimmten Betrieben nur zu einem Teil erfüllt zu werden brauchen, soweit dies *geboten erscheint*, weil nicht genügend Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Verfügung stehen.

§ 15

**Ermächtigung zum Erlaß von allgemeinen
Verwaltungsvorschriften**

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz und den auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 16

Öffentliche Verwaltung

Der Bund, die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Länder haben in der öffentlichen Verwaltung einen den Grundsätzen dieses Gesetzes gleichwertigen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutz zu gewährleisten.

§ 17

Nichtanwendung des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden, soweit Arbeitnehmer im Haushalt beschäftigt werden.

(2) Dieses Gesetz ist ferner nicht anzuwenden auf Seeschiffsverkehrsunternehmen *hinsichtlich der* auf Seeschiffen beschäftigten Kapitäne, Besatzungsmitglieder und sonstigen im Rahmen des Schiffsbetriebs an Bord tätigen Personen.

(3) *Soweit das Bergrecht diesem Gesetz gleichwertige Regelungen enthält, gelten diese Regelungen. Im übrigen gilt dieses Gesetz.*

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung

1. **unverändert**

2. bestimmen, daß die in den §§ 3 und 6 genannten Aufgaben in bestimmten **Betriebsarten nicht oder** nur zu einem Teil erfüllt zu werden brauchen, soweit dies **unvermeidbar ist**, weil nicht genügend Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Verfügung stehen.

§ 15

unverändert

§ 16

Öffentliche Verwaltung

In Verwaltungen und Betrieben des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist ein den Grundsätzen dieses Gesetzes gleichwertiger arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz zu gewährleisten.

§ 17

Nichtanwendung des Gesetzes

(1) **unverändert**

(2) Dieses Gesetz ist ferner nicht anzuwenden auf Seeschiffsverkehrsunternehmen, soweit diese Kapitäne, Besatzungsmitglieder und sonstige im Rahmen des Schiffsbetriebs an Bord tätige Personen auf Seeschiffen beschäftigten.

Absatz 3 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 17 a

Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann dem Arbeitgeber gestatten, auch solche Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, die noch nicht über die erforderliche Fachkunde i. S. von § 4 oder § 7 verfügen, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, in einer festzulegenden Frist den Betriebsarzt oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit entsprechend fortbilden zu lassen.

§ 18

Überbetriebliche Dienste für ortsveränderliche Arbeitsstätten

Die Verpflichtung des Arbeitgebers, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit *schriftlich* zu bestellen, *entfällt, soweit er Arbeitnehmer auf ortsveränderlichen Arbeitsstätten, insbesondere Baustellen oder Binnenschiffen, beschäftigt und er einen überbetrieblichen Dienst zur Gestellung von Betriebsärzten oder Fachkräften für Arbeitssicherheit verpflichtet. § 13 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Mitteilung nach Nummer 1 entfällt und statt dessen Name und Sitz des überbetrieblichen Dienstes mitzuteilen ist.*

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig macht,
2. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder
3. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 eine Besichtigung nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 20

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 708 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Der Punkt am Ende der Nummer 3 wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 eingefügt:

§ 18

Überbetriebliche Dienste

Die Verpflichtung des Arbeitgebers, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, **kann auch dadurch erfüllt werden, daß der Arbeitgeber einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten oder Fachkräften für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 oder § 6 verpflichtet.**

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

01. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 1 zuwiderhandelt,

1. un verändert
2. un verändert
3. un verändert

(2) **Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 01 kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Deutsche Mark geahndet werden.**

§ 20

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 708 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 werden der Punkt am Ende der Nummer 3 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 eingefügt:

Entwurf

- „4. die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen hat.“

2. § 719 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Es wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Werden mehr als drei Sicherheitsbeauftragte bestellt, so bilden sie aus ihrer Mitte einen Sicherheitsausschuß; dies gilt nicht, wenn Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit für den Betrieb bestellt sind.“

3. § 720 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Berufsgenossenschaften haben für die erforderliche Ausbildung der Personen zu sorgen, die mit der Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in den Unternehmen betraut sind und Mitglieder und Versicherte zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen anzuhalten.“

b) In Absatz 4 werden nach den Worten „Ausbildung von“ die Worte „Fachkräften für Arbeitssicherheit und“ eingefügt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- „4. die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen hat.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gilt nicht für die unter bergbehördlicher Aufsicht stehenden Unternehmen; es bleibt die Befugnis, für die unter bergbehördlicher Aufsicht stehenden Unternehmen Unfallverhütungsvorschriften über die Zahl der Sicherheitsbeauftragten nach § 719 Abs. 4 zu erlassen.“

2. unverändert

2a. Es wird folgender § 719 a eingefügt:

„§ 719 a

Die Berufsgenossenschaften, auch mehrere zusammen, können überbetriebliche arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Dienste einrichten. Das Nähere bestimmt die Satzung. In der Satzung kann auch bestimmt werden, daß sich die Unternehmer einem überbetrieblichen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst anschließen müssen. Unternehmer können von diesem Anschlußzwang befreit werden, wenn sie nachweisen, daß sie ihre Pflichten nach diesem Gesetz erfüllt haben.“

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. In § 732 wird nachstehender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Mittel zur Einrichtung nach § 719 a werden von den Unternehmern, die diese Einrichtungen in Anspruch nehmen, aufgebracht. Das Nähere bestimmt die Satzung.“

5. In § 725 Abs. 1 werden nach dem Wort „vorbehaltlich“ die Worte „des § 723 Abs. 2 und“ eingefügt.

§ 21

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz, ausgenommen § 13 Abs. 1, § 14 und § 20, tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zwölften Kalendermonats in Kraft. § 13 Abs. 1, § 14 und § 20 treten am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

(2) § 6 Abs. 3 Satz 2 und § 7 des Berliner Gesetzes über die Durchführung des Arbeitsschutzes vom 9. August 1949 (VOBl. I S. 265), zuletzt geändert durch Artikel LVIII des Gesetzes vom 6. März 1970 (GVBl. S. 474), treten außer Kraft. Im übrigen bleibt das Gesetz unberührt.

§ 21

unverändert

§ 22

unverändert